

## **Satzung des Vereins „Stadttaubenprojekt Berlin e. V.“**

### **Präambel**

Der Verein orientiert sich an der Erkenntnis des Philosophen Jeremy Bentham, der unter Berufung auf die Französische Revolution und die aus ihr hervorgehende Erklärung der Menschenrechte (1789) ausführte:

„Die Franzosen haben bereits erkannt, dass die Schwärze der Haut kein Grund ist einen Menschen den Launen eines Peinigers auszuliefern. Eines Tages wird man erkennen, dass auch die Zahl der Beine, die Behaarung der Haut oder das Ende des Kreuzbeins keine ausreichenden Gründe sind, ein empfindendes Wesen dem gleichen Schicksal zu überlassen. Es könnte der Tag kommen, an dem die übrigen Kreaturen jene Rechte erlangen werden, die man ihnen nur mit tyrannischer Hand vorenthalten konnte. Die Frage ist nicht, ob sie denken können oder ob sie sprechen können. Einzig und allein geht es darum, ob sie leiden können!“

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „STADTTAUBENPROJEKT BERLIN“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Stadttaubenprojekt Berlin e. V.“ tragen.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein ist eine Vereinigung von Tierfreunden, die sich insbesondere dem Schutz freilebender Tauben verschrieben haben und dafür sorgen wollen, dass auch diesen Tieren ein Leben - vor allem im öffentlichen Raum - ermöglicht wird, das dem Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG und dem Tierschutzgesetz gerecht wird.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Einwirkung auf Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit durch Aufklärung und Verbreitung von Informationsmaterial, durch Veranstaltungen und durch Zusammenarbeit mit den Massenmedien mit dem Ziel, eine verantwortungsbewusste Haltung der Bevölkerung zu wecken, um Taubenleid zu verhindern;
- Stellungnahmen zu aktuellen Fragen rund um die Tauben;
- Teilhabe an wissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskussionen zu Fragen, die die Tauben betreffen;
- In Kooperation mit der Stadt Berlin und einschlägigen Behörden und Einrichtungen: die Errichtung und Unterhaltung von Taubenhäusern, insbesondere deren gewissenhafte Kontrolle und Instandhaltung sowie die gewissenhafte (ggf. auch medizinische) Pflege von deren Bewohnern. Hierunter fällt insbesondere das Bereitstellen von artgerechtem Futter und frischem Wasser in ausreichendem Maße sowie der regelmäßige Austausch von Gelegeln durch Ei-Attrappen zur tierschutzgerechten Regulierung der Taubenpopulation;

(3) Der Verein verfolgt seinen Zweck neutral und unabhängig.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2018.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(2) Aufnahmeanträge müssen schriftlich gestellt werden. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands, den dieser mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder fasst, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu äußern. Die endgültige Entscheidung darüber trifft mit einfacher Mehrheit die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

(5) Ein Mitglied, das mit Zahlungspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Folge des Ausschlusses angedroht wurde. Die zweite Mahnung und der Beschluss des Vorstands auf Streichung aus der Mitgliederliste müssen dem Mitglied in einem Einwurfeinschreiben mitgeteilt werden.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse der Vereinsmitglieder möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
- Entgegennahme der Rechnungslegung des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- im Wahljahr Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind,
- Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
- ggf. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Berufung eines Ehrenvorsitzenden,
- endgültige Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(5) Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder ein vom Vorstand aus seinem Kreis bestimmtes Mitglied. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Abstimmungen erfolgen offen. § 8 Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in und drei Beisitzern/Beisitzerinnen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, auf Antrag in geheimer Abstimmung. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Rest der

Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu berufen.

(2) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis kann im Innenverhältnis durch Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; § 5 Abs. 3 S. 2 sowie Abs. 5 bleiben unberührt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die Verteilung der Geschäfte regelt der Vorstand durch Beschluss.

(5) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit einzelne Mitglieder kooptieren, die bei seinen Sitzungen anwesend sind, aber kein Stimmrecht haben.

(6) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind: Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens; die Ausfertigung eines Jahresberichts.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 31. Januar eines Jahres im Voraus fällig und auf das Vereinskonto zu überweisen.

(2) Bei Eintritt wird der Mitgliedsbeitrag anteilig fällig. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die ERNA-GRAFF-Stiftung für Tierschutz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Tierschutz, vorzugsweise Taubenprojekte, zu verwenden hat.

Berlin, 11.02.2018